

**Deutsches Medikamenten Hilfswerk „action medeor“ e.V.,
Tönisvorst**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Lagebericht

Bestätigungsvermerk

Aktivseite			Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2016			Passivseite		
	€	€	Vorjahr €		€	€	Vorjahr €	
A. Langfristig gebundenes Vermögen				A. Reinvermögen				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				Stand 1.1.2016	9.478.755,84		9.560.991	
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	45.763,93		67.836	Veränderung der Rücklagen:				
2. geleistete Anzahlungen	<u>14.400,00</u>	60.163,93	0	davon aus Legaten	1,00		0	
				davon Entnahme für den ideellen Bereich	-200.000,00		-200.000	
II. <u>Sachvermögen</u>				Ergebnis aus Zweckbetrieb	16.986,59		109.472	
1. Grund und Boden	552.384,08		552.384	Ergebnis aus Vermögensverwaltung	10.277,57		8.293	
2. Gebäude	1.816.581,75		2.004.046	Ergebnis aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	<u>30.635,21</u>		0	
3. Hofbefestigung und Außenanlagen	8.299,00		9.055	Stand 31.12.2016		9.336.656,21	9.478.756	
4. Betriebsausstattung	63.323,21		74.330					
5. Geschäftsausstattung	98.135,22		111.197	- davon Rücklagen aus Legaten €6,00 (Vorjahr: €5,00)				
6. Fahrzeuge	54.114,00		39.600					
7. Ausstellungsmaterial	11,00		11					
8. geringwertige Wirtschaftsgüter	50.397,14		59.518	B. Sonderposten aus Spenden für Anlagevermögen		31.949,00	35.239	
9. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>43.056,69</u>	2.686.302,09	22.171					
				C. Rückstellungen				
III. <u>Finanzvermögen</u>				1. Steuerrückstellungen		2.816,12	0	
1. Beteiligungen	162.988,13		161.755	2. sonstige Rückstellungen		207.195,53	150.946	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>6.917,00</u>	169.905,13	6.917					
				D. Noch nicht verwendete Spenden / Projektmittel		2.370.881,80	2.422.142	
B. Kurzfristig gebundenes Vermögen								
I. <u>Vorräte</u>				E. Verbindlichkeiten				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		3.248.262,34	3.411.148	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	200.574,54		0	
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €200.574,54 (Vorjahr: €0,00)				
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.676,34		85.973	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	313.185,97		233.645	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: €88.676,34 (Vorjahr: €85.972,89)				
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.008.430,65		885.327	3. sonstige Verbindlichkeiten	443.786,02		525.599	
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>147.291,22</u>	1.468.907,84	359.790	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr €443.786,02 (Vorjahr: €525.599,26)				
				davon aus Steuern: €67.470,87 (Vorjahr: €65.224,19)				
III. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: €1.986,32 (Vorjahr: €2.815,12)		733.036,90		
1. Kassenbestand	2.297,79		2.641					
2. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>5.046.215,30</u>	5.048.513,09	4.690.382	F. Rechnungsabgrenzungsposten		2.333,00	2.333	
C. Aktive Rechnungsabgrenzung		2.814,14	9.235					
		<u>12.684.868,56</u>	<u>12.700.988</u>			<u>12.684.868,56</u>	<u>12.700.988</u>	

Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

	€	€	V o r j a h r	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	3.067.349,66		3.500.611,66	
2. Erträge aus der Verwendung von Spenden	8.459.401,18		8.891.193,79	
3. Erträge aus Zuschüssen Dritter für Projekte	4.228.397,72		3.826.955,40	
4. sonstige Erträge	<u>79.157,48</u>	15.834.306,04	<u>104.813,11</u>	16.323.573,96
5. Aufwendungen für Rohstoffe und bezogene Waren (davon Bestandsveränderung: € 147.139,81, Vorjahr: € 240.295,83)		<u>-5.694.697,50</u>		<u>-6.449.422,69</u>
6. Rohergebnis		10.139.608,54		9.874.151,27
7. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-2.642.864,82		-2.295.671,95	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-525.808,76		-455.319,71	
c) freiwillige soziale Abgaben	<u>-29.904,12</u>	-3.198.577,70	<u>-38.136,76</u>	-2.789.128,42
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-306.316,22		-306.208,25
9. sonstige betriebliche Aufwendungen		-6.573.083,96		-6.624.938,41
10. Betriebsergebnis		61.630,66		153.876,19
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.788,60		8.986,44	
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-12.207,77</u>		<u>-45.097,68</u>	
13. Finanzergebnis		-1.419,17		-36.111,24
14. Steuern vom Einkommen und Ertrag		<u>-2.312,12</u>		<u>0,00</u>
15. Ergebnis nach Steuern		<u>57.899,37</u>		<u>117.764,95</u>
16. Jahresüberschuss		<u>57.899,37</u>		<u>117.764,95</u>
davon Ergebnis aus Zweckbetrieb		16.986,59		109.472,43
davon Ergebnis aus Vermögensverwaltung		10.277,57		8.292,52
davon Ergebnis aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb		<u>30.635,21</u>		<u>0,00</u>
		<u>57.899,37</u>		<u>117.764,95</u>

Anhang:

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk „action medeor“ e.V. mit Sitz in Tönisvorst ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Vereinsregisternummer VR 3516 eingetragen. Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des Vereins wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgte in Kontoform und wurde in Anlehnung an § 266 HGB gegliedert. Dabei wurde unter Beachtung des § 265 HGB auf die Besonderheiten des Vereins als Spenden sammelnde Organisation eingegangen. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte in Anlehnung an den § 275 Abs. 1 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Der Jahresabschluss wurde nach den Grundsätzen der §§ 316 ff. HGB von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Prüfung nach § 12 Abs. 3 a der medeor-Satzung. Im Rahmen der Prüfung wurden dabei der Prüfungsstandard „Prüfung von Vereinen“ (IDW PS 750) und die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) sowie zu spendensammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) beachtet.

Das immaterielle Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten aktiviert und unter Zugrundelegung einer in der Regel dreijährigen Nutzungsdauer gem. § 253 Abs. 3 HGB bzw. § 7 Abs. 1 S. 1 EStG linear abgeschrieben.

Die Sachanlagen sind gem. § 255 Abs. 1 HGB zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen linearen Abschreibung unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet. Der Abschreibungssatz für das Gebäude beträgt 2 % bzw. 4 % und für die Hofbefestigung und Außenanlage zwischen 5,26 % und 10 % pro Jahr. Für geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150,00 €, aber nicht mehr als 1.000,00 € wurde im Berichtsjahr nach § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet, der jährlich mit 20 % abgeschrieben wird.

Im Rahmen der Finanzanlagen hält der Verein im Wesentlichen eine 100 %-Beteiligung an der gemeinnützigen action medeor International Healthcare gGmbH mit 150.000,00 € und eine 100 %-Beteiligung an der gemeinnützigen action medeor Medical Aid Organization Ltd mit 1.000 € sowie Anteile an der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft e. V. in Höhe von 11.988,13 €. Die Vorräte des Umlaufvermögens wurden grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips gem. § 253 Abs. 4 HGB bewertet und gliedern sich in Medikamente, Equipment, Verpackungsmaterial und Kunsthandwerk.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt worden und durch eine Einzelaufstellung nachgewiesen.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips gem. § 253 Abs. 3 HGB ausgewiesen worden. Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem jeweiligen Nominalbetrag angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst gem. § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen wurden gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt. Sie tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung.

Bei den noch nicht verwendeten Spenden und Projektmitteln handelt es sich um Verbindlichkeiten aus noch nicht verauslagten Spenden sowie Sachspenden. Die monetären Verbindlichkeiten (freie und empfangenbezogene Spenden) wurden am Bilanzstichtag gem. § 253 Abs. 1 S. 2 HGB mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert. Die noch nicht verauslagten Sachspenden wurden zu ihrem Zeitwert angesetzt. Bei den freien Spenden und Sachspenden

handelt es sich um Spenden, die nicht für benannte Empfänger geleistet werden. In den freien Spenden sind Spendenmittel aus Grußkarten in Höhe von 1.359,45 € sowie Zuführungen aus Legaten enthalten. Die Spenden mit Empfängerbestimmung sind empfängerbezogene Zuwendungen und Zuwendungen aufgrund von „Patenschaftsaktionen“.

Die Verwendung von Spenden mit Empfängerbestimmung erfolgt buchhalterisch durch eine Gutschrift auf dem jeweiligen Debitorenkonto des Begünstigten. Sie wurden am Abschlussstichtag als Kundenguthaben unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, soweit sie am 31. Dezember 2016 noch nicht durch Medikamenten- und Equipment-Lieferungen aufgezehrt worden sind.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet gemäß § 250 Abs. 2 HGB die erhaltenen Zahlungen für Leistungen, die erst nach dem Bilanzstichtag erbracht werden.

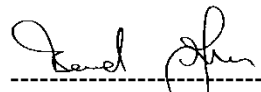
In den Löhnen und Gehältern sind Gehälter für die Führungsebene (zwei Vorstandsmitglieder und drei Bereichsleiter) in Höhe von 477.873,93 € enthalten.

In Folge der erstmaligen Anwendung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) werden 18.693,37 € Erträge aus Vermietung und dem Verkauf von Kunsthandwerk in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Der korrespondierende Vorjahresbetrag, welcher im Geschäftsjahr 2015 innerhalb der sonstigen Erträge gezeigt wurde, beläuft sich auf 14.223,57 €.

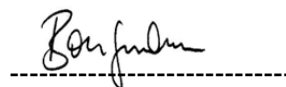
Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 74 (Vorjahr: 71).

Tönisvorst, den 15. Mai 2017



Bernd Pastors



Christoph Bonsmann

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2016

	historische Anschaffungs- bzw. Herstel- lungskosten der am 1.1.2016 vorhandenen Vermögens- gegenstände	Zugänge	Abgänge	kumulierte Abschrei- bungen	Buchwert 31.12.2016	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Abgänge des Geschäfts- jahres zu Buchwerten	Buchwert 31.12.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>								
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	903.376,04	22.929,60	0,00	880.541,71	45.763,93	45.001,83	0,00	67.836,16
2. geleistete Anzahlungen	0,00	14.400,00	0,00	0,00	14.400,00	0,00	0,00	0,00
immaterielle Vermögensgegenstände insgesamt	<u>903.376,04</u>	<u>37.329,60</u>	<u>0,00</u>	<u>880.541,71</u>	<u>60.163,93</u>	<u>45.001,83</u>	<u>0,00</u>	<u>67.836,16</u>
<u>II. Sachvermögen</u>								
1. Grund und Boden	552.384,08	0,00	0,00	0,00	552.384,08	0,00	0,00	552.384,08
2. Gebäude	5.164.715,48	0,00	0,00	3.348.133,73	1.816.581,75	187.464,00	0,00	2.004.045,75
3. Hofbefestigung und Außenanlagen	142.104,88	0,00	0,00	133.805,88	8.299,00	756,00	0,00	9.055,00
4. Betriebsausstattung	521.602,20	603,00	194,90	458.687,09	63.323,21	11.609,00	1,00	74.330,21
5. Geschäftsausstattung	560.667,92	11.470,29	3.350,80	470.652,19	98.135,22	24.516,39	16,00	111.197,32
6. Fahrzeuge	113.166,05	34.753,96	36.276,39	57.529,62	54.114,00	14.198,00	6.042,00	39.600,04
7. Ausstellungsmaterial	23.384,82	0,00	0,00	23.373,82	11,00	0,00	0,00	11,00
8. geringwertige Wirtschaftsgüter	96.606,16	13.649,98	0,00	59.859,00	50.397,14	22.771,00	0,00	59.518,16
9. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22.171,00	20.885,69	0,00	0,00	43.056,69	0,00	0,00	22.171,00
Sachanlagen insgesamt	<u>7.196.802,59</u>	<u>81.362,92</u>	<u>39.822,09</u>	<u>4.552.041,33</u>	<u>2.686.302,09</u>	<u>261.314,39</u>	<u>6.059,00</u>	<u>2.872.312,56</u>
<u>III. Finanzvermögen</u>								
Beteiligungen	161.755,31	1.232,82	0,00	0,00	162.988,13	0,00	0,00	161.755,31
Wertpapiere des Anlagevermögens	6.917,00	0,00	0,00	0,00	6.917,00	0,00	0,00	6.917,00
	<u>168.672,31</u>	<u>1.232,82</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>169.905,13</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>168.672,31</u>
Anlagevermögen insgesamt:	<u>8.268.850,94</u>	<u>119.925,34</u>	<u>39.822,09</u>	<u>5.432.583,04</u>	<u>2.916.371,15</u>	<u>306.316,22</u>	<u>6.059,00</u>	<u>3.108.821,03</u>

Lagebericht: Darstellung der Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Im vergangenen Jahr lagen erneut die Schwerpunkte der Medikamentenhilfe von action medeor in der medizinischen Versorgung der Flüchtlinge im Nahen und Mittleren Osten. Hinzu kam die Versorgung der Opfer des Hurrikans Mathew auf Haiti und die medizinische Betreuung der Tausenden burundischen Flüchtlinge im Kongo und in Tansania. Dank des großen Medikamentenlagers in Tönisvorst aber auch der Niederlassung in Dar es Salaam / Tansania und vieler guter lokaler Partner konnte zeitnah und sicher wirksame Medikamentenhilfe geleistet werden.

Neben der schnellen Not- und Katastrophenhilfe ist action medeor nach wie vor als gemeinnütziger Beschaffer von Medikamenten und Medizinprodukten für viele kleine Projektpartner in Afrika, Asien und Lateinamerika gefordert. So hatten im Jahr 2016 rund zwei Drittel aller Hilfssendungen nur einen Warenwert von unter 2.000 Euro.

Die Medikamenten- und Equipmentabgabe im Jahr 2016 konnte mit 7,61 Mio. Euro immer noch auf einem guten Niveau gehalten werden, obwohl sich viele Partner im Süden mittlerweile direkt vor Ort mit den notwendigen Medikamenten versorgen können. Diese Entwicklung ist zu begrüßen und zu unterstützen. Insbesondere muss der Qualitätsgedanke und die Verfügbarkeit von Arzneimitteln in den Partnerländern weiterhin gefördert werden. Die Medikamentenhilfe durch eigene Strukturen vor Ort in Tansania und Malawi wird daher noch stärker in den Fokus rücken. In Tansania ist action medeor nun seit über einem Jahrzehnt ein verlässlicher Partner in der Medikamentenversorgung. Eine besondere Herausforderung stellt jedoch immer noch die Versorgung der ländlichen Regionen dar. Aus diesem Grunde wurde in den vergangenen drei Jahren ein weiteres Lager in Masasi im Süden Tansanias aufgebaut und damit ein wichtiger Beitrag zu besserem Zugang zu Medikamenten geleistet. Das Lager in Masasi wurde so gut angenommen, dass für das Jahr 2017 ein weiterer Standort im ländlichen Südwesten angedacht ist.

In Malawi steht action medeor noch ganz am Anfang dieser Entwicklung und mit dem Jahr 2016 wurde erst ein vollständiges Geschäftsjahr abgeschlossen. Bedingt durch die im Vergleich zu Tansania noch größere Armut der Bevölkerung und der Mittelknappheit des Staates sowie der gemeinnützigen Gesundheitsanbieter liegen die realisierten Arzneimittellieferungen noch deutlich hinter den Annahmen zurück. Zum Wohle der betroffenen Bevölkerung wird action medeor hier kontinuierliche und langfristige Aufbauarbeit und Unterstützung leisten.

Die institutionelle Förderung von action medeor-Projekten konnte weiter ausgebaut und diversifiziert werden. Dabei wurden BMZ-Mittel aus dem Titel „Private Träger“ und Sonderinitiativen von rund 1.580.000 Euro eingeworben und damit ist die Vorjahresquote um über 30 Prozent übertroffen worden. Weitere Geber in 2016 waren das Auswärtige Amt mit rund 275.000 Euro und der BMZ-Titel „Übergangshilfe“ mit etwa 302.000 Euro.

Die gebundenen und ungebundenen Geldspenden erreichten auch 2016 mit rund 7,74 Mio. Euro erneut ein hohes Niveau. Neben vieler ungebundener Einzelspenden erhält action medeor weiterhin projektgebunden Spenden z.B. über das Katastrophenhilfsbündnis „Aktion Deutschland hilft“, die „RTL-Stiftung – Wir helfen Kindern e.V.“, das Hilfswerk der Deutschen Lions und die Fürsorge- und Bildungsstiftung.

Sachspenden konnten in Höhe von 2,55 Mio. Euro eingeworben und insbesondere im Rahmen der medizinischen Versorgung der Flüchtlinge in Syrien und im Nord-Irak eingesetzt werden.

Wirtschaftliche Lage

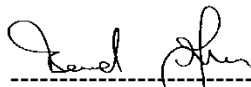
Mit Gesamterträgen von rund 15,8 Mio. Euro standen rund 0,5 Mio. Euro weniger Mittel als im Vorjahr zur Verfügung. Für den Zweckbetrieb kann nach Berücksichtigung der Kostenstellenrechnung für das Jahr 2016 ein positives Betriebsergebnis von 58 TEuro ausgewiesen werden, das dem Eigenkapital zugerechnet wurde. Durch Auflösung von Rücklagen in Höhe von 200 TEuro für den ideellen Bereich verringert sich das Reinvermögen insgesamt um 142 TEuro.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung und Prognosebericht

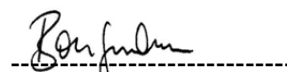
Die Entwicklung des Zweckbetriebes ist weiterhin herausfordernd. Das lokale Angebot an Arzneimitteln und Medizinprodukten wird immer größer und die Qualität nimmt dankenswerterweise kontinuierlich zu. Dadurch konnten die Niederlassungen in Tansania und Malawi ihre Hilfe ausweiten.

Der altersbedingte Rückgang der Stammspender bleibt weiter eine ständige Herausforderung. Durch vielfältigste Maßnahmen, u.a. im Social-Media-Bereich und durch Mailings sollen Neuspender gewonnen werden.

Tönisvorst, den 15. Mai 2017



Bernd Pastors



Christoph Bonsmann

Deutsches Medikamenten-Hilfswerk „action medeor“ e.V., Tönisvorst

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk “action medeor“ e.V.

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Vereins Deutsches Medikament-Hilfswerk “action medeor“ e.V., Tönisvorst, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 15. Mai 2017



RSM Verhülsdonk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Dieckmann
Wirtschaftsprüfer


ppa. Kinalzik
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

